

Satzung der „Akademie für Soziologie“ (AS)

(gemeinnütziger Verein)

Satzung gemäß Beschluss der Gründungsversammlung am 14. Juli 2017 in Mannheim, verändert in §2, Absatz 2 gemäß einstimmigem Vorstandsbeschluss vom 9. September 2017, weiterhin verändert in §2, Absatz 1 und 2, §3 Absatz 11, §7, Absatz 3 und §9 Absatz 2 und 4 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.1.2022.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Akademie für Soziologie“ (AS).
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.”.
3. Der Sitz des Vereins ist Mannheim.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Die Akademie für Soziologie ist eine wissenschaftliche Vereinigung zum Zweck der Förderung der analytisch-empirischen Soziologie. Sie setzt sich für eine wissenschaftliche, an klaren methodischen Standards ausgerichtete Soziologie ein. Darüber hinaus fördert die Akademie für Soziologie die analytisch-empirische Soziologie in Forschung und Lehre, sie begleitet die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und den Transfer soziologischer Erkenntnisse in die Öffentlichkeit.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Erfüllung der folgenden Aufgaben verfolgt:
 - a. Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen und Konferenzen,
 - b. Diskussion theoretischer, methodologischer und methodischer Grundlagen der analytisch-empirischen Soziologie in geeigneten Formaten,
 - c. Vertretung der analytisch-empirischen Soziologie in der Fachöffentlichkeit,
 - d. Transfer sozialwissenschaftlicher Forschungsergebnisse in die Öffentlichkeit,
 - e. Förderung des wissenschaftlichen Austauschs im Bereich der universitären Lehre,
 - f. Förderung jüngerer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler insbesondere durch wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen,
 - g. Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Organisationen, insbesondere Fachgesellschaften und Akademien,
 - h. Förderung von internationalen Kooperationen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Bereich der analytisch-empirischen Soziologie,
 - i. Förderung der interdisziplinären Kooperation mit angrenzenden Fachgebieten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der AS können alle Personen werden, die soziologische Forschung betreiben und die Ziele der Akademie unterstützen. In der Regel wird die Qualifikation zu soziologischer Forschung über eine Promotion in Soziologie oder einem anderen sozialwissenschaftlichen Fach nachgewiesen. Liegt diese nicht vor, so können qualitätsgeprüfte sozialwissenschaftliche Publikationen als Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft anerkannt werden.
2. Assoziierte Mitglieder der AS können alle Personen werden, die die Ziele der Akademie unterstützen. Assoziierte Mitglieder verfügen weder über ein aktives, noch ein passives Wahlrecht.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach einem Antrag in Textform der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann jederzeit erfolgen. Durch den Austritt wird die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten in Textform anzudrohen.
7. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
8. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
10. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
11. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung geltender Datenschutzvorschriften. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand erlassen wird.

§ 4. Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in und mindestens drei Beisitzenden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden. Jede/r von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
4. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
5. Alle ordentlichen Mitglieder können Kandidatenvorschläge zur Vorstandswahl vorlegen.

§ 5. Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 6. Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, auf schriftlichem Wege oder per elektronischer Kommunikation.
2. Vorstandssitzungen sind von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg oder elektronisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

§ 7. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes,
 - h) Entlastung des Vorstandes.
2. Alle zwei Jahre, möglichst in Verbindung mit dem Kongress der AS, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort

teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Protokollführer/in ist die/der Schriftführer/in, bei deren/dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung die/den Protokollführer/in. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 8. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 9. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Wahlen und Abstimmungen der Mitglieder finden entweder am Versammlungsort oder durch Stimmabgabe per Brief oder durch eine entsprechend gesicherte elektronische Form der Stimmabgabe statt. Über die jeweilige Art der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch diese/r verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden (schriftlich beziehungsweise per anonymer elektronischer Abstimmung), wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
5. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
6. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 10. Kassenführung

1. Die/der Schatzmeister/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 11. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind die/der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Soziologie zu verwenden hat.